

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 04

17. Januar

2013

## Bekanntmachung:

### 1. Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung des Abwasserverband Main-Taunus für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 65 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz (WVG)) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2011 (GVBl. I Seite 840 ff.) und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Taunus am 04.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- im Ergebnishaushalt

- im ordentlichen Ergebnis	
- mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.721.240 €
- mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.525.700 €
- mit einem Saldo von	195.540 €
- im außerordentlichen Ergebnis	
- mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
- mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
- mit einem Saldo von	0 €
ausgeglichen mit einem Überschuss von	195.540 €

- im Finanzhaushalt

- mit einem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.498.950 €
- und dem Gesamtbetrag der	
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	---
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.655.000 €
- mit einem Saldo von	2.655.000 €
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.184.746 €
- mit einem Saldo von	2.184.746 €

mit einem Finanzmittel Fehlbetrag  
des Haushaltsjahres von

340.796 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 225.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

entfällt

§ 5

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 04.12.2012 beschlossene Stellenplan.

Hofheim am Taunus, 04.12.2012

Der Vorstand des  
ABWASSERVERBANDES MAIN-TAUNUS

gez.

Christian Seitz  
Verbandvorsteher

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteilen wir die Genehmigung

1. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Taunus vom 04.12.2012 für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

225.000,00 EURO

(i. W.: Zweihundertfünfundzwanzigtausend EURO)

gemäß § 2 Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstbetrag von

5.000.000,00 EURO

(i. W.: fünfmillionen EURO)

gemäß § 2 Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

65719 Hofheim am Taunus, den 07.01.2013

Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises

-Untere Wasserbehörde-

-61.140101-

Im Auftrag

Gez.

Norbert Blei

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.01.2013 bis einschließlich 31.01.2013 in den Diensträumen des Abwasserverbandes Main-Taunus, Vincenzstraße 4, 65719 Hofheim am Taunus – Zimmer 1.07 zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: 9.00 – 16.00 Uhr

Hofheim, 15.01.2013

Abwasserverband Main-Taunus

gez.

Christian Seitz

(Verbandsvorsteher)

\*\*\*

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Main-Taunus

Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes Main-Taunus zum 01.01.2009

Aufgrund der §§ 114 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) i. V. m. § 59 GemHVO (VV Ziffer 19.1) hat die Versammlung des Abwasserverbandes Main-Taunus in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2012, TOP 3, die von der Revision des Main-Taunus-Kreises geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 festgestellt.

**TOP 3**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung stellt die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 fest.

**Öffentliche Auslegung:**

Die Eröffnungsbilanz einschließlich der gesetzlichen Anlagen wird hiermit gemäß der gesetzlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht und liegt zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten (9.00 – 16.00 Uhr) in der Zeit vom

23.01.2013 bis 31.01.2013

in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Taunus, Vincenzstraße 4, 65719 Hofheim am Taunus – Zimmer 1.07 - öffentlich aus.

Hofheim am Taunus, 17.01.13

Der Vorstand  
des Abwasserverbandes Main-Taunus  
gez.  
Seitz, Vorstandsvorsteher

\*\*\*

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Main-Taunus

Jahresabschluss des Abwasserverbandes Main-Taunus zum 31.12.2009

Aufgrund der §§ 114 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) i. V. m. § 59 GemHVO (VV Ziffer 19.1) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Taunus in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2012, TOP 4, den von der Revision des Main-Taunus-Kreises geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2009 beschlossen und dem Vorstand die Entlastung erteilt.

**TOP 4**

Jahresabschluss 2009

**Beschluss:**

1. Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2009.
2. Die Verbandsversammlung entlastet gemäß § 114 u HGO den Vorstand für das Rechnungsjahr 2009.

**Öffentliche Auslegung:**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 einschließlich der gesetzlichen Anlagen wird hiermit gemäß der gesetzlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht und liegt zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten (9.00 – 16.00 Uhr) in der Zeit vom

23.01.2012 bis einschließlich 31.01.2013

in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Taunus, Vincenzstraße 4, 65719 Hofheim am Taunus – Zimmer 1.07 - öffentlich aus.

Hofheim am Taunus, 17.01.13

Der Vorstand  
des Abwasserverbandes Main-Taunus  
gez.  
Seitz, Vorstandsvorsteher